

## Anlage 4 zur Weisung des Präsidiums aus Anlass der aktuellen Corona Situation vom 30.09.2020

Stand: 11.05.2021 / angepasst

### REGELUNGEN ZUR KINDERBETREUUNG

#### (1) REGELUNGEN FÜR BESCHÄFTIGTE DER HSD

Sofern eine Betreuung aufgrund **des eingeschränkten Pandemiebetriebes der Schulen und Kinderbetreuungsstätten** nicht sichergestellt werden kann

- **sollte** in Abstimmung (schriftlich, per E-Mail) mit ihrem Fachvorgesetzten die Möglichkeit zur Arbeit im Homeoffice **geprüft werden**.
- **Kann dem Abbau** von Überstunden/ Mehrarbeitsstunden, Resturlaub aus dem Jahr **2019/2020**, Sammelkonten in Anspruch **genommen werden**, wenn die Erbringung der Arbeits-/Dienstaufgabe im Homeoffice nicht möglich ist.

Darüber hinaus besteht **rückwirkend zum 05.01.2021 die Möglichkeit, für jedes gesetzlich versicherte Elternteil** im Jahr 2021 **pro Kind 30 statt 20 Tage Kinderkrankengeld** zu beantragen, insgesamt bei mehreren Kindern maximal 65 Tage. Für **Alleinerziehende** erhöht sich der Anspruch um 40 auf **60 Tage pro Kind**, maximal bei mehreren Kindern auf 130 Tage.

Der Anspruch gilt auch, wenn die Kinder aus folgenden Gründen zu Hause betreut werden müssen:

- Die Schule oder die Kinder-Tagesstätte bzw. die Klasse oder Gruppe ist wegen der Pandemie geschlossen

oder

- die Präsenzpflcht im Unterricht wurde ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinder-Betreuungsangebot wurde eingeschränkt.

Anspruchsberechtigt sind gesetzlich Versicherte, berufstätige Eltern, die selbst Anspruch auf Krankengeld haben und deren Kind\*er jünger als zwölf Jahre und gesetzlich versichert ist/sind. Voraussetzung ist ebenfalls, dass es im eigenen Haushalt keine Person gibt, die an Stelle der Anspruchsberechtigten Person das/die Kind\*er betreuen kann.

Die Kinderkrankengeldtage können nach Rücksprache mit Ihrer fachvorgesetzten Person sowie der Krankenkasse beim Personalservice für Tarifbeschäftigte und Beamte, Frau Metje und Frau Wallner, beantragt werden.

## **Regelungen für Beamt\*Innen:**

Aktuell wird die Freistellungs- und Urlaubsverordnung durch das Innenministerium NRW entsprechend der Bundesregelungen für eine entsprechende analoge Anwendung (s.o.) überarbeitet.

Auch hier gelten die gleichen Voraussetzungen wie oben beschrieben.

Die „Kinderkrankengeldtage“ können nach Rücksprache mit Ihrer fachvorgesetzten Person beim Personalservice für Tarifbeschäftigte und Beamte, Frau Metje und Frau Wallner, beantragt werden.

### **(2) FREISTELLUNG MIT TEILWEISEM LOHNVERZICHT**

Nach § 56 Abs. 1a IfSG haben erwerbstätige Sorgeberechtigte, die aufgrund behördlich angeordneter Schließung von Betreuungseinrichtungen und Schulen ihre Kinder selbst betreuen müssen, da sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit finden und dadurch Verdienstaufschlag haben, Anspruch auf eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung beträgt 67% des Netto-Verdienstaufschlags, höchstens jedoch 2.016,00 € für einen vollen Monat und steht für einen Zeitraum von längstens 10 Wochen und für eine erwerbstätige Person, die ihr Kind allein beaufsichtigt, betreut oder pflegt, längstens für 20 Wochen. Eine Entschädigung steht nicht während der regulären Schulferien zu!

### **(3) KINDERNOTFALLBETREUUNG DER HSD**

Die Notfallbetreuung des Familienbüros bleibt auf Grund der aktuellen Corona Pandemie weiterhin geschlossen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite des Familienbüros der Hochschule Düsseldorf.

Kontakt Familienbüro: Tel.: 0211/4351-8013, familienbuero@hs-duesseldorf.de

## **ANSPRECHPARTNER\*INNEN**

Dezernat Personalmanagement

Frau Melanie Gleich

Frau Angela Metje

Frau Verena Wallner